

Jagderlaubnisvertrag

Die Stadt Werl, vertreten durch den Kommunalbetrieb Werl, dieser vertreten durch den Jagdausübungsberechtigten, xxxxxxxxx, Hedwig-Dransfeld-Straße 23 a, 59457 Werl

und

(im Folgenden Jagderlaubnisinhaber genannt)

schließen folgenden Jagderlaubnisvertrag:

Der Inhaber dieser entgeltlichen Jagderlaubnis erhält die Erlaubnis zur Bejagung der nachfolgend aufgeführten und im Lageplan dargestellten Flächen:

1. Städtische Waldfläche östlich der A 445 Richtung Waltringen/Vierhausen (Forstabteilungen 101 und 102), Größe ca. 20 ha

Die Jagderlaubnis gilt vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2028. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn Sie nicht von einem der beiden Vertragspartner bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt wird. Eine solche Kündigung ist ohne Angabe von Gründen und besondere Rechtfertigung möglich.

Nebenbestimmungen:

- Die Jagderlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdschein.
- Eine Beteiligung weiterer Personen an der Jagdausübung bedarf der vorherigen Mitteilung an den Jagdausübungsberechtigten (telefonisch oder per mail).
- Die Jagderlaubnis umfasst die Bejagung aller Tierarten gem. Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- Bei der Bejagung des Rehwildes sind die forstwirtschaftlichen Belange des Kommunalbetriebes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Aufforstungsflächen und Forstkulturen. Bei übermäßigem Verbiss oder Fegeschäden können seitens des Jagdausübungsberechtigten Mindestabschüsse vorgegeben werden. Zuvor ist eine gemeinsame Begehung durchzuführen.

- Sämtliches in den v. g. Flächen erlegte Wild (einschl. Fallwild) geht in den Besitz des Jagderlaubnisinhabers über und ist mit dem Hektarpreis abgegolten.
- Die Jahresstrecke ist dem Jagdausübungsberechtigten jeweils zum 15.03. schriftlich mitzuteilen.
- Sämtliche vorhandenen Reviereinrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen und den UVV Vorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechenden Zustand zu halten. Abgängige Reviereinrichtungen sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zusätzliche Ansitzeinrichtungen können in Absprache mit dem Kommunalbetrieb errichtet werden.
- Für die Jagderlaubnis ist ein jährlicher Preis von ____,00 €/ha, zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = ____ €. zu entrichten (**Gesamtsumme: xxx,00 €**). Der v. g. Betrag für die Jagderlaubnis ist erstmalig nach der Anzeige des Vertrages bei der Unterer Jagdbehörde, danach jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres an die Stadtkasse Werl (bei der Sparkasse Hellweg-Lippe, **IBAN DE56 4145 0075 0000 0000 59** oder Volksbank Hellweg eG **IBAN DE48 4146 0116 6100 6900 00**) unter Angabe des Verwendungszwecks „Pirschbezirk Stadtwald West“ zu überweisen.
- Eine Haftung für Schäden, die dem Jagderlaubnisinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, wird seitens der Wallfahrtstadt Werl ausgeschlossen.
- Der Jagderlaubnisinhaber haftet für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen und stellt die Wallfahrtstadt Werl von allen Ansprüchen Dritter einschl. evt. Prozesskosten frei.
- Dem KBW und dessen Beauftragten ist jederzeitiges Betreten des Pirschbezirks mit der Waffe gestattet. Sie haben das Recht, ihnen unbekannte Jäger zu kontrollieren.
- Die Fallenjagd ist nicht zulässig.
- Die eigenverantwortliche Durchführung von Gesellschaftsjagden ist nicht zulässig.
- Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
 - dem Pächter der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,

- der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - der Pächter wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - der Pächter die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat,
 - der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstößen hat.
- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dem Erlaubnisnehmer wird die Unterstützung in allen jagdlichen Angelegenheiten durch den KBW zugesagt. Die Zusammenarbeit wird als gegenseitiges Vertrauensverhältnis vereinbart.

Werl, den _____.2026

Jagderlaubnisinhaber

Kommunalbetrieb Werl

(

)

(

)

Anlage 1 (Lageplan)

